

VG Ansbach

Urteil vom 16.10.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Jahr ... geborene Kläger ist ein rumänischer Staatsangehöriger, der sich gegen seine vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union erfolgte Ausweisung wendet und weiterhin gegen nach dem Beitritt erfolgte Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ausweisung.

In das Bundesgebiet eingereist ist der Kläger im ... 1993 im Weg des Familiennachzugs zu seinem Stiefvater. Eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis wurde dem Kläger erstmals am 7. Februar 1994 in damals befristeter Weise erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wurde in der Folgezeit mehrfach befristet und dann am 13. März 2003 unbefristet verlängert.

Im Bundesgebiet schloss der Kläger die Hauptschule ab und begann anschließend eine Lehre als Metzger, die er jedoch abbrach. Danach arbeitete der Kläger angelernt bei verschiedenen Arbeitgebern und wurde offenbar kurz vor Begehung einer der die Ausweisung auslösenden Straftaten entlassen.

Am 28. Dezember 2004 wurde der Kläger vorläufig festgenommen und gelangte alsbald darauf in Untersuchungshaft, die in Strafhaft überging, welche bis heute noch andauert.

Mit Urteil des Landgerichts ... vom 1. September 2005 wurde der Kläger wegen schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Er hatte in angetrunkenem Zustand und unter Zuhilfenahme einer Schusswaffe zweimal den gleichen Supermarkt überfallen, dies am ... 2004 und am ... 2004. Eine alkoholbedingte Enthemmung wurde dem Kläger schuld mindernd zu Gute gehalten.

Im September 2005 gewährte die Beklagte das rechtliche Gehör zu der von ihr beabsichtigten Beendigung des Aufenthalts, woraufhin sich der Kläger zunächst mit einem am 22. September 2005 eingegangenen Schreiben äußerte und dann noch einmal mit einem Schreiben vom 3. Oktober 2005. Darin bekennt sich der Kläger zu seinen Straftaten, weist auf seine fehlenden persönlichen Bindungen nach Rumänien hin und auf seine berufliche Integration in Deutschland. Außerdem erklärte er, seine Tat unter Alkoholeinfluss begangen zu haben und hier auch eine Therapie in Kauf nehmen zu wollen.

Mit Bescheid der Beklagten vom 17. Januar 2006 wurde der Kläger aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und es wurde ihm ab Vollziehbarkeit seiner Ausreisepflicht mit Eintritt der Unanfechtbarkeit die Abschiebung unmittelbar aus der Haft heraus angekündigt. Für den Fall nicht möglicher Abschiebung aus der Haft wurde der Kläger zum Verlassen des Bundesgebietes innerhalb eines Monats nach Eintritt der Vollziehbarkeit aufgefordert und für den Fall der Zuwiderhandlung insoweit wurde dem Kläger die Abschiebung angedroht. Die Ausweisungsverfügung erging als Regelausweisung vor dem Hintergrund, dass der Kläger den Tatbestand einer zwingenden Ausweisung erfüllt habe und ihm besonderer Ausweisungsschutz zustehe. Der Ausweisungsbescheid wurde dem Kläger in der Justizvollzugsanstalt ... persönlich zugestellt, wobei ein Rechtsbehelfsverfahren nicht nachfolgte.

Am 11. Januar 2007 schloss der Kläger in der Justizvollzugsanstalt in ... die Ehe mit einer aus Rumänien stammenden deutschen Staatsangehörigen, was der Beklagten erst im vorliegenden Klageverfahren bekannt geworden ist. Mit dieser Frau war der Kläger schon vor seinen Straftaten zumindest gut bekannt. Aus dem Strafurteil ergibt sich, dass eine Freundin des Klägers die zur Tatzeit bestehende Beziehung beendet hatte (siehe Bl. 97, 121, 124 und 150 d. A.).

Gegen Ende Januar 2007 meldeten sich die Bevollmächtigten des Klägers und beehrten von der Beklagten Einsicht in die Ausländerakten, welche sie erhielten und sich dann mit Schreiben vom 26. März 2007 an die Beklagte mit dem Begehren wandten, aufgrund des zwischenzeitlichen Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union und damit einhergehender Europarechtswidrigkeit des Ausweisungsbescheides diesen rückwirkend auf den 1. Januar 2007 zu befristen. Eine Befristung sei bislang nicht entsprechend dem Rundschreiben des Bundesverwaltungsamts vom 6. November 2006 von Amts wegen erfolgt. Verwiesen wurde dazu auf Ausführungen im Informationsbrief Ausländerrecht von Westphal/Stoppa, die bereits bei der ersten EU-Osterweiterung darauf hingewiesen hätten, dass vor dem EU-Beitritt der damaligen Beitrittsstaaten erfolgte Ausweisungen keine Wirkungen über den 1. Mai 2004 hinaus hätten entfalten können. Entsprechendes müsse auch hinsichtlich der nunmehrigen Beitrittsländer gelten. In seinem Urteil vom 29. April 1999 (Rs. ...) habe der Europäische Gerichtshof grundlegend festgestellt, dass vor dem Beitritt eines Staats zur Europäischen Union erlassene Verwaltungsakte, die nach dem Beitritt im Widerspruch zum Europa-Recht stünden, nach dem Beitritt unbeachtet bleiben müssten. Im Übrigen entspreche es auch nahezu einhelliger Rechtsprechung, dass für gegenüber EU-Bürgern vor dem 1. Januar 2005 erlassene Ausweisungsverfügungen mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU die Rechtsgrundlage entfallen sei und ihnen daher keine Wirkungen mehr zukommen könne (unter Hinweis auf verschiedene Entscheidungen). Die genannten Gerichte hätten auf Grund des Fehlens einer Übergangsregelung das im Freizügigkeitsgesetz/EU vorgesehene Feststellungsverfahren im Hinblick auf EU-Bürger ab Inkrafttreten der Vorschrift als exklusiv angesehen und die Wirksamkeit von Ausweisungen auf anderer

Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Die genannten Entscheidungen ließen sich ohne weiteres auf die erstmalige Anwendbarkeit des § 6 FreizügG/EU auf rumänische Staatsangehörige infolge des Beitritts am 1. Januar 2007 übertragen. Höchst vorsorglich werde zugleich das Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß Art. 51 BayVwVfG beantragt, da sich durch den Beitritt Rumäniens die Rechtslage im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zugunsten des Klägers geändert habe, wobei auch die Antragsfrist von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG eingehalten sei. Zugleich und vorsorglich werde die Rücknahme des Ausweisungsbescheides gemäß Art. 48 BayVwVfG beantragt bzw. der Widerruf gemäß Art. 49 BayVwVfG.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2007 befristete die Beklagte die Wirkung der Ausweisung auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschiebung aus der Justizvollzugsanstalt bzw. – für den Fall nicht vollzogener Abschiebung – für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen freiwilligen Ausreise. Der Beklagte stellte in der dazu gegebenen Begründung auf eine Abwägung zwischen dem Umstand der nunmehrigen EU-Zugehörigkeit von Rumänien einerseits ab und andererseits auf eine Befürchtung schwerwiegender Beeinträchtigung von Belangen der Bundesrepublik Deutschland infolge sich aus der Straftat ergebender Persönlichkeits- und Charaktereigenschaften. An der Gültigkeit von Ausweisungsverfügungen gegenüber EU-Bürgern vor dem 1. Januar 2005 auch nach In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsgesetzes/EU hielt die Beklagte im Hinblick auf eine Entscheidung des OVG Hamburg fest, entsprechend auch der Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für derartige Konstellationen, wobei Ausweisungen ab dem 1. Januar 2005 quasi als Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts mit der Folge des Fortbestehens der Einreisesperren fortgälten. Damit ergäben sich vorliegend auch keine Wiederaufgreifensgründe, weil sich nämlich die Sach- und Rechtslage nicht nachträglich zugunsten des Klägers geändert habe. Ebenfalls bestehe keine Möglichkeit und Notwendigkeit, die Verfügung gemäß Art. 48 BayVwVfG zurückzunehmen oder gemäß Art. 49 BayVwVfG zu widerrufen. Der vorbezeichnete Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers im Weg eines Übergabe-Einschreibens zugestellt, welches am 16. Mai 2007 zur Post gegeben worden ist. Von dieser Sendung wurden diese mittels Postfach benachrichtigt. Die Sendung wurde am 21. Mai 2007 abgeholt.

Mit beim Gericht am 20. Juni 2007 durch Telefax eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom gleichen Tag ließ der Kläger Klage erheben. In der mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2007 wurde beantragt,

1. festzustellen, dass der Ausweisungsbescheid vom 17. Januar 2006 unwirksam ist,
2. den Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 2007 aufzuheben,
3. die Beklagte zu verpflichten, die Wirkungen der Ausweisung des Klägers vom 17. Januar 2006 auf den 1. Januar 2007 zu befristen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, über den Befristungsantrag unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, die Ausweisung vom 17. Januar 2006 gemäß Art. 49 BayVwVfG zu widerrufen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, das Verfahren über die Ausweisung nach Art. 51 BayVwVfG wieder aufzugreifen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führte dazu vor Begründung der Klage an, dass zu einer Aufhebung des Bescheides vom 15. Mai 2007 keine Veranlassung bestehe, da damit der nach dem 1. Januar 2007 veränderten Rechtslage im Hinblick auf das Aufenthaltsgesetz Genüge getan sei, welches grundsätzlich die unbefristete Ausweisung bzw. Freizügigkeitsbeschränkung nicht zulasse. Zur hinsichtlich des Ausweisungsbescheids begehrten Feststellung wies die Beklagte auf die Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministerium des Innern mit dem Bundesministerium des Innern hin, wonach vor dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes ergangene Ausweisungen wirksam blieben und quasi als Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts fortgälten. Demgemäß sei auch eine Abschiebung rechtmäßig und zulässig. Bei Unterstellung der Richtigkeit vorgenannter Rechtsauffassung bestehe auch kein Anspruch zum Wiederaufgreifen des Verfahrens, da dann nicht von einer Veränderung der Sach- und Rechtslage zugunsten des Betroffenen auszugehen sei.

Nach Ladung zur mündlichen Verhandlung für den 16. Oktober 2007 ließ der Kläger zunächst eine Bestätigung des Diakonischen Werks – Stadtmission ... – bzw. der dortigen Beratungsstelle für Suchtfragen vorlegen, wonach der Kläger dort vier Gesprächstermine wahrgenommen habe und sich nach abgeschlossener Beratung keine Hinweise auf eine behandlungsbedürftige Alkoholabhängigkeit ergeben hätten. Begleitend ließ der Kläger vortragen, dass eine mit behandlungsbedürftiger Alkoholabhängigkeit verbundene Wiederholungsgefahr im Hinblick auf die begangenen Straftaten ausgeschlossen sei. Die Beklagte stellte sich dieser Würdigung entgegen und erklärte, dass hier aufgrund der Schwere der begangenen Straftat gleichwohl eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei einem weiteren Verbleib nicht ausgeschlossen werden könne. Sie wies außerdem auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2007 hin bzw. auf dessen Pressemitteilung dahingehend, dass „Altausweisungen“ von Unionsbürgern auch nach dem 1. Januar 2005 wirksam geblieben seien.

Die Klage wurde danach im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger sei seit dem 11. Januar 2007 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet, entsprechend beigefügten Nachweisen.

Zur Begründung seines Antrags vom 26. März 2007 habe er insbesondere auf das Rundschreiben des Bundesverwaltungsamts vom 6. November 2006 verwiesen, mit welchem dieses den Ausländerbehörden bundesweit alle für die jeweilige Behörde im Ausländerzentralregister gespeicherten Datensätze mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mit unbefristeter Wirkung übermittelt habe, da diese „im Rahmen der EU-Erweiterung gegebenenfalls auf den 01.01.2007 befristet werden müssen“. Die Klage sei schon im Hauptantrag als Feststellungsklage begründet, weil der Ausweisungsbescheid am 1. Januar 2007 unwirksam geworden sei. Dem Kläger komme angesichts der erheblichen Auswirkungen der Ausweisung auf seinen weiteren Aufenthalt auch das notwendige Feststellungsinteresse zugute. Nachfolgend wird der Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt. Selbst wenn man – so die Begründung weiter – entgegen vorheriger Ausführungen davon ausgehen wollte, dass durch den EU-Beitritt Rumäniens nicht schon ipso facto die Rechtsgrundlage für den Ausweisungsbescheid entfallen sei, so sei dieser Bescheid jedenfalls deshalb seit dem 1. Januar 2007 unwirksam, weil er ab diesem Zeitpunkt in Widerspruch zum Europarecht stehe. Insoweit wurde nochmals auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 1999 hingewiesen. Tatsächlich sei vorliegend auch die Ausweisung mit den seit 1. Januar 2007 geltenden Vorgaben des Europarechts nicht vereinbar. Sie sei als Regelausweisung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG erfolgt und der Europäische Gerichtshof habe insoweit jedoch schon in seinem Urteil vom 29. April 2004 (Rs. ... und ...) unmissverständlich festgestellt, dass eine Ausweisung von EU-Bürgern als Ist- oder Regelausweisung europarechtlich unzulässig sei. In seinem Urteil vom 27. April 2006 (Kommission gegen Deutschland) habe der Europäische Gerichtshof dann noch einmal explizit festgestellt, dass die Bestimmungen über die Ist- und Regelausweisungen in § 47 AuslG für sich genommen nicht den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts genügten, da sie zur Ausweisung von Gemeinschaftsbürgern aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung führten, ohne dass das persönliche Verhalten des Klägers oder die von ihm ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung stets berücksichtigt würden. Schließlich habe der Europäische Gerichtshof erst jüngst in seinem Urteil vom 7. Juni 2007 (Kommission gegen Niederlande) noch einmal allgemein bestätigt, dass auf Unionsbürger eine ausländerrechtliche Regelung nicht angewandt werden dürfe, die es wie §§ 53, 54, 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ermögliche, einen systematischen und automatischen Zusammenhang zwischen einer strafrechtlichen Verurteilung und einer Ausweisungsmaßnahme herzustellen. Vor diesem Hintergrund habe auch das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 3. August 2004 festgestellt, dass freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger nur noch auf der Grundlage einer ausländerbehördlichen Ermessensentscheidung ausgewiesen werden dürften und § 47 AuslG (jetzt §§ 53, 54 AufenthG) insoweit als Rechtsgrundlage ausscheide. Auch die von der Beklagten angeführten Rechtsauffassungen der übergeordneten Innenbehörden stünden der Unwirksamkeit des Ausweisungsbescheides bei näherer Prüfung nicht entgegen. Tatsächlich sei nach dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. November 2006 zwar die Löschung der Einträge im Ausländerzentralregister „im Regelfall“ nur für Fälle der Ermessensausweisung vorgesehen. Zugleich werde aber unmissverständlich klargestellt, dass „Eintragungen über Ausweisungen, die nach den ab 1.1.2007 verbindlichen Regelungen nicht mehr verfügt werden können und das Freizügigkeitsrecht europarechtswidrig einschränken würden“, in jedem Fall zu löschen seien. Insoweit erfolge lediglich die automatische Löschung, mit welcher sich das Rundschreiben auf Seite 3 ausschließlich befasse, nicht. Vielmehr sei insoweit ein Antrag des betreffenden Staatsangehörigen erforderlich. Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Oktober 2006 stehe

hiermit in vollem Umfang in Übereinstimmung. Auch hierin werde unter Nr. 3 unmissverständlich festgestellt, dass etwa ergangene ausländerrechtliche Maßnahmen nunmehr zu überprüfen seien. Auch wenn es sich um eine Einreisesperre aufgrund von § 53, 54 AufenthG handle, erfolge daher zwar keine automatische Löschung, aber doch auf Antrag des Betroffenen eine Einzelfallprüfung im Hinblick darauf, ob die hohen Anforderungen für eine Einreisesperre nach Gemeinschaftsrecht erfüllt seien. Aus den genannten Rundschreiben ergäbe sich somit klar, dass auch nach der Rechtsauffassung der verfassenden Behörden auf Antrag des jeweils betroffenen Staatsangehörigen zwingend eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Löschung der Eintragung im Ausländerzentralregister und des Fortbestands der Ausweisung durchzuführen sei. Insoweit werde demnach offenbar auch von den genannten Ministerien die Auffassung vertreten, dass die Wirksamkeit von Ausweisungen rumänischer Staatsangehöriger vor dem 1. Januar 2007 ab diesem Zeitpunkt an den Vorgaben des Europarechts zu messen sei. Dies werde schließlich auch durch das bereits vorstehend angesprochene praktische Verfahren des Bundesverwaltungsamts bestätigt, welches unter Zugrundelegung derselben Rechtsauffassung bereits Ende 2006 das genannte Rundschreiben versandt habe. Jedenfalls stünde dem Kläger aber der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Widerruf der Ausweisung gemäß Art. 49 BayVwVfG zu. Der ursprünglich nach den maßgeblichen Vorschriften des damals noch rein nationalen Ausländerrechts rechtmäßige Verwaltungsakt sei durch den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (europa-) rechtswidrig geworden. Das der Beklagten nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG zustehende Widerrufermessen sei vorliegend aufgrund der auch alle staatlichen Behörden treffenden Pflicht zu gemeinschaftsfreundlichem Verhalten und Beachtung des vorrangigen Europarechts aus Art. 10 EGV dahingehend auf Null reduziert, dass der Widerruf erfolgen müsse. Dem stehe insbesondere auch nicht entgegen, dass ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts etwa neu erlassen werden müsse. Zum einen sei hier nach dem Urteil in der Sache ... und ... maßgeblich auf den jetzigen Zeitpunkt der Behördenentscheidung abzustellen. Zum anderen wäre für eine Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs insbesondere eine konkrete Wiederholungsgefahr beim Kläger erforderlich, die vorliegend in keiner Weise ersichtlich sei. Schließlich wäre eine Ausweisung nach Art. 28 Abs. 3 a) RL 2004/38/EG aufgrund des langjährigen Inlandsaufenthalts nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit möglich, die für den Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht ersichtlich seien. Der Kläger befinde sich zwischenzeitlich bereits seit über zweieinhalb Jahren in Haft, habe sich dort bislang auch jederzeit gut geführt und sei zudem seit dem ... 2007 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte weder dargelegt, noch sei es sonst ersichtlich, dass vom Kläger die vom Europarecht für eine Ausweisung zum gegenwärtigen Zeitpunkt geforderte zukünftige Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausginge. Ebenso wenig sei erkennbar, dass den Sicherheitsinteressen Deutschlands in dem vom Europarecht geforderten Umfang Vorrang vor seinen in Deutschland bestehenden familiären Bindungen zukäme. Schließlich habe die Beklagte bei ihrer Entscheidung über einen Widerruf der Ausweisung den Umstand der Verheiratung mit einer deutschen Staatsangehörigen überhaupt nicht berücksichtigt. Insofern liege unabhängig von der dargelegten Reduzierung des Ermessens jedenfalls ein Ermessensdefizit vor, welches insoweit auch zur Rechtswidrigkeit führe. Sollte das Gericht auch den vorstehenden Ausführungen nicht folgen, so wäre die Klage jedenfalls wegen des Wiederaufgreifenbegehrens begründet. Sowohl aus den vorstehenden Ausführungen zum Europarecht als auch aus den angeführten Rundschreiben ergebe sich klar, dass die Beklagte zumindest zu einem Wiederaufgreifen des Ausweisungsverfahrens nach

Art. 51 BayVwVfG verpflichtet sei. Die entsprechende Überprüfungspflicht werde in den genannten Rundschreiben ausdrücklich benannt. Sie ergebe sich europarechtlich aus Art. 10 EGV. Auch die in Art. 51 BayVwVfG genannten einzelnen Voraussetzungen seien gegeben, da der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union zur Geltung des Europarechts für den Kläger führe, somit eine ihm günstige Rechtsveränderung herbeigeführt habe und der Antrag auf Wiederaufgreifen am 26. März 2007 innerhalb der geforderten Dreimonatsfrist erfolgt sei. Allermindestens wäre die Klage im Hilfsantrag wegen Befristung der Ausweisungswirkungen auf den 1. Januar 2007 begründet, entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Da die Europarechtswidrigkeit der Ausweisung am 1. Januar 2007 eingetreten sei, sei die Beklagte nach Europarecht jedenfalls verpflichtet, diesen rechtswidrigen Zustand durch eine nachträgliche Befristung der Ausweisungswirkungen auf den 1. Januar 2007 zu beenden. Schließlich sei jedenfalls der festgesetzte Befristungszeitraum von zehn Jahren völlig unverhältnismäßig. Insbesondere habe die Beklagte bei der Bemessung den Umstand der Verheiratung mit einer deutschen Staatsangehörigen nicht berücksichtigt. Das auch insoweit vorliegende Ermessensdefizit führe zur Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheids.

Bezug genommen wird auf die weiteren Schriftsätze vom 5. Oktober 2007 (Erwiderung zur Klagebegründung), vom 9. Oktober 2007 (Erwiderung der Klägerseite zur Wiederholungsgefahr und zur Inbezugnahme des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.9.2007), vom 11. Oktober 2007 (Replik der Beklagten auf den Schriftsatz vom 9.10.2007) und vom 12. Oktober 2007 (u. a. Replik der Klägerseite auf die Schriftsätze vom 5.10.2007 und 11.10.2007).

Das Gericht holte einen Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt in ... ein, welcher unter dem Datum 11. Oktober 2007 erstellt wurde und insbesondere Ausführungen zum Verhalten des Klägers in der Haft und zu seinen sozialen Beziehungen enthält.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2007 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Zulässig ist die Klage insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Klagefrist von einem Monat insoweit, als sie sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 2007 richtet, welcher dem Kläger nach Aufgabe zur Post am 16. Mai 2007 (erst) am 21. Mai 2007 zugestellt worden ist (§ 74 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist jedoch nicht begründet, da der Ausweisungsbescheid der Beklagten vom 17. Januar 2006 nicht unwirksam (geworden) ist und der Kläger keinen Anspruch auf eine Aufhebung des Befristungsbescheids vom 15. Mai 2007 hat. Auch ist die Ablehnung eines Widerrufs des Ausweisungsbescheides vom 17. Januar 2006 gemäß Art. 49 BayVwVfG nicht zu beanstanden und ebenso nicht, dass die Beklagte ein Wiederaufgreifen des Verfahrens über die Ausweisung nach Art. 51 (Abs. 1

bis 3) BayVwVfG abgelehnt hat. Damit bleibt die Klage hinsichtlich der Hauptanträge und ebenfalls hinsichtlich der Hilfsanträge ohne Erfolg (§§ 43, 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger begehrt zunächst die Feststellung der Unwirksamkeit des Ausweisungsbescheides vom 17. Januar 2006 und gleichzeitig eine Aufhebung des Befristungsbescheides vom 15. Mai 2007, dieses in Verbindung (zunächst) mit einer Verpflichtung der Beklagten, die Wirkungen der Ausweisung auf den 1. Januar 2007 zu befristen. Zweifel mögen hinsichtlich des Feststellungsbegehrens am Vorliegen des insoweit notwendigen Feststellungsinteresses bestehen (§ 43 Abs. 1 VwGO), da nämlich im Rahmen der Verpflichtungsklage (Versagungsgegenklage) gegen den Befristungsbescheid vom 15. Mai 2007 ohnehin vorgängig über die Frage der Wirksamkeit des Ausweisungsbescheides vom 17. Januar 2006 zu befinden ist. Die Antwort auf die Frage nach dem Feststellungsinteresse lässt das Gericht allerdings dahinstehen, da dem Kläger der geltend gemachte Feststellungsanspruch nicht zusteht.

Der vom Kläger geltend gemachte Feststellungsanspruch hinsichtlich des Ausweisungsbescheids scheidet daran, dass dieser Bescheid offensichtlich nicht von Anfang an unwirksam war und auch nicht am 1. Januar 2007 unwirksam geworden ist, also mit dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union. Dieser Beitritt hat generell die Anwendbarkeit des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) zur Folge, da insoweit nämlich allein an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union („Unionsbürgerschaft“) angeknüpft wird (§ 1 FreizügG/EU). Ausgewiesen wurde der Kläger seinerzeit auf Grund der unbestritten anwendbaren und auch zutreffend angewandten Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes. Aus der erfolgten Ausweisung resultiert ein – zunächst auf Dauer angelegtes – Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Eine Rechtsvorschrift (unmittelbar) dahingehend, dass das im Fall des Klägers bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbot ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr gilt, ist nicht ersichtlich. Entsprechendes kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Kläger ab dem 1. Januar 2007 bzw. mit der Wirksamkeit des Beitritts von Rumänien zur Europäischen Union generell der Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes/EU unterfällt, da nämlich die Wirkungen der ehemals verfügten Ausweisung trotzdem fortgelten. Die Sperrwirkungen der Ausweisung des Klägers nach dem Aufenthaltsgesetz sind nicht kraft für ihn nunmehr geltenden Gemeinschaftsrechts (Anwendbarkeit des Freizügigkeitsgesetzes/EU) gleichsam automatisch weggefallen (siehe OVG Hamburg, Urteil vom 22.3.2005 - 3 Bf 294/04 - zum Fall eines ausgewiesenen chilenischen Staatsangehörigen, der eine Frau mit britischer Staatsangehörigkeit geheiratet hatte und sich von daher auf das ihm nunmehr zustehende Freizügigkeitsrecht berief). Nach zutreffender Rechtsauffassung gilt die ehemals rechtmäßig verfügte Ausweisung ab dem 1. Januar 2007 als Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU fort. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. September 2007 (1 C 21.07) entschieden hat, dass die gesetzlichen Wirkungen der Ausweisung eines Unionsbürgers im Jahr 1995 über den 1. Januar 2005 (Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes) hinaus fortbestehen, was damit begründet worden ist, dass intertemporal der Verlustfeststellung gemäß § 6 FreizügG/EU der auf einer bestandskräftigen Ausweisung beruhende Verlust des Freizügigkeitsrechts gleichsteht, da sich die Rechtswirkungen der beiden Rechtsakte entsprechen. Mithin vermochte die Anwendbarkeit des Freizügigkeitsgesetzes/EU dem dort von einer „Altausweisung“ betroffenen Unionsbürger keinen rechtlichen Vorteil zu verschaffen. Nichts anderes kann für den Kläger gelten, dem durch den Beitritt Rumäniens zur

Europäischen Union am 1. Januar 2007 die Anwendbarkeit der Regelungen zur Freizügigkeit zuge- wachsen ist. Mithin hat sich schon von daher die Rechtslage nicht zu seinen Gunsten geändert. Für sich abzuleiten vermag der Kläger auch nichts aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 1999 (Rs. . . . - . . .). Dort ging es um die Strafbarkeit eines vor dem Beitritt des Mitgliedstaats im Widerspruch zur europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit stehenden Verbots, wobei dieses Verbot durch den Beitritt des Mitgliedstaats gemäß Art. 59 EGV gegenstandslos geworden ist. Im Fall des Klägers steht hingegen eine vor dem Beitritt erfolgte Beschränkung (etwaiger) Freizügigkeit inmit- ten, wobei Ausweisungen (Einreise- und Aufenthaltsverbote) nicht per se gegen europäisches Recht verstoßen und also auch von daher als fortgeltend zu erachten sind. Sie sind allerdings möglicherwei- se mit Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats für die jeweiligen Staatsangehörigen an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen, worauf nachstehend noch näher einzugehen sein wird. Keine Rolle spielt es in diesem Zusammenhang, ob die erfolgte Ausweisung vom Verfahren und von der Begründung her den europarechtlichen – und damals eben noch nicht zu beachtenden – Vor- gaben entsprochen hat (siehe zur fehlenden Verwertbarkeit des Urteils des EuGH vom 29.4.1999 für den Fall eines polnischen Staatsangehörigen, dessen Ausweisung vor dem Beitritt Polens zur EU unanfechtbar geworden ist, BayVGH, Beschluss vom 21.3.2006 - 19 CE 06.721). Zunächst ist also die Ausweisung des Klägers nach „altem Recht“ auch als Feststellung im Sinn des § 6 FreizügG/EU zu werten, entsprechend auch der Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bundesministeriums des Innern. Dazu kommt im Fall des Klägers, dass ihm auch Frei- zügigkeitsrechte aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht zustehen, da er entsprechende Tatbestände nicht erfüllt (§§ 2 bis 4 FreizügG/EU), siehe auch dazu BayVGH a. a. O.). Hierzu ist insbesondere festzustellen, dass der Kläger nicht Arbeitnehmer oder jedenfalls arbeitssuchender Unionsbürger ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU). Er arbeitete weder am 1. Januar 2007 noch arbeitet er derzeit und ist auch infolge seiner Inhaftierung nicht in der Lage, sich eine Arbeit zu suchen. Dazu kommt, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit für rumänische Staatsangehörige derzeit bzw. bis zum 31. Dezember 2008 (erste Phase nach den Übergangsvorschriften) ausgesetzt ist. Der Kläger kann sich auch nicht etwa auf eine Freizügigkeit als Empfänger von Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU) be- rufen. Die einzige „Dienstleistung“, die der Kläger derzeit empfängt, sind Unterkunft, Verpflegung und Krankenfürsorge als Häftling, wobei diese „Dienstleistung“ nichts mit der europarechtlich zu schützenden Dienstleistungsfreiheit zu tun hat und unentgeltlich erbracht wird (siehe Art. 50 EG). Aus dem Bereich der Freizügigkeitstatbestände kommt auch nicht die Eigenschaft des Klägers als Familienangehöriger seiner Mutter (Verwandter in absteigender Linie) in Betracht, da der Kläger über 21 Jahre alt ist und ihm nicht von seiner Mutter Unterhalt gewährt wird, sondern von der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 FreizügG/EU). Auch kann sich der Kläger nicht auf die sozusagen allgemeine Freizügigkeit nichterwerbstätiger Freizügigkeitsberechtigter ge- gemäß § 4 FreizügG/EU berufen, da er weder über ausreichenden Krankenversicherungsschutz noch über ausreichende Existenzmittel verfügt und vielmehr sowohl seine Gesundheitsfürsorge als auch seine Existenz durch die Bundesrepublik Deutschland gesichert wird. Da der Kläger tatsächlich nicht freizügigkeitsberechtigt ist, bedarf es in diesem Zusammenhang keines Eingehens auf die Frage, ob ein materieller Verstoß der erfolgten Ausweisung gegen das Recht der Europäischen Union vorliegt.

Ohne Erfolg bleibt die Klage auch insoweit, als sie gegen den Befristungsbescheid vom 15. Mai 2007 gerichtet ist und mit ihr begehrt wird, die Wirkungen der Ausweisung auf den 1. Januar 2007 zu

befristen und hilfsweise darauf, im Weg einer entsprechenden Verpflichtung der Beklagten eine Befristung auf einen früher liegenden Zeitpunkt zu erhalten als denjenigen, den die Beklagte festgesetzt hat. Das aus der Ausweisung des Klägers resultierende Einreise- und Aufenthaltsverbot ist nunmehr nach § 7 Abs. 2 FreizügG/EU zu befristen, da die erfolgte Ausweisung ab dem 1. Januar 2007 als Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 FreizügG/EU fortgegolten hat und der Kläger nunmehr unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU fällt, da insoweit nur an die jeweilige Staatsangehörigkeit angeknüpft wird (§ 1 FreizügG/EU). Vom Europarecht her ist insoweit für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblicher Zeitpunkt grundsätzlich derjenige der gerichtlichen Entscheidung. In sachlicher Hinsicht kommt es darauf an, ob die Gründe für eine Fernhaltung des betroffenen Unionsbürgers noch fortbestehen, wobei die in § 6 FreizügG/EU (in der Neufassung auf Grund des Gesetzes vom 19.8.2007) genannten Kriterien Anwendung finden. Nach diesen Maßgaben ist die von der Beklagten getroffene Entscheidung – die Fernhaltung des Klägers vom Bundesgebiet für zehn Jahre – nicht zu beanstanden, wobei insoweit eine Ermessensentscheidung in Rede steht, die vom Gericht nur nach Maßgabe von § 114 VwGO überprüft werden kann. Nicht vorgehalten werden kann der Beklagten insoweit, dass sie in dem Befristungsbescheid die zwischenzeitlich erfolgte Eheschließung des Klägers nicht berücksichtigt hatte, da ihr davon nichts bekannt war. Der Kläger hatte auch in dem anwaltlich gestellten Antrag vom 26. März 2007 nicht darauf hingewiesen, dass der Kläger zwischenzeitlich eine Ehe geschlossen hatte. Die Beklagte hatte mit einer solchen Änderung der familiären Verhältnisse auch nicht rechnen müssen, da dem Urteil des Landgerichts ... vom ... 2005 zu entnehmen war, dass eine frühere bzw. noch zur Tatzeit bestehende Beziehung des Klägers zu einer Frau von dieser beendet worden ist. Im Hinblick allerdings auf den europarechtlich maßgebenden Zeitpunkt ist es der Beklagten nachzulassen, den Gesichtspunkt der Eheschließung in die Überlegungen zur Befristung einzubeziehen, was gleichwohl nicht bedeutet, dass hiermit eine Verkürzung der Frist einhergeht. Damit war die erfolgte Eheschließung dem Grundsatz nach in die Entscheidung einzubeziehen, was die Beklagte auch in der mündlichen Verhandlung getan hat und wobei sie aber an der ausgesprochenen Befristung festgehalten hat. Bezüglich der Eheschließung ist festzustellen, dass hier eine eheliche Lebensgemeinschaft noch niemals bestanden hat, nachdem die Ehe erst während des Aufenthalts des Klägers in der Haft geschlossen worden ist. Zudem erfolgte die Eheschließung erst nach der Ausweisung, welche bereits bestandskräftig war. Der Kläger konnte nicht damit rechnen, eine eheliche Lebensgemeinschaft – nach Entlassung aus der Haft – in Deutschland führen zu können. Auch die Ehefrau hatte zumindest von den schwerwiegenden Straftaten des Klägers gewusst, da sie nämlich in der Anklageschrift als Zeugin benannt war und wohl auch im Strafverfahren als Zeugin einvernommen worden ist. Damit erscheint die dem Grundsatz nach zu berücksichtigende Eheschließung als nicht von besonderer Bedeutung. Maßgeblich für die Aufrechterhaltung der Wirkungen der Ausweisung ist die zu treffende Gefahrenprognose, ob nämlich die der Straftat zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das noch gegenwärtig eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt und zwar eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (§ 6 Abs. 2 FreizügG/EU). Diese Voraussetzungen für eine weitere Fernhaltung des Klägers vom Bundesgebiet sind vorliegend erfüllt. Die Beklagte hat in ihre Erwägungen zu Gunsten des Klägers den Umstand seiner nunmehrigen Unionsbürgerschaft eingestellt und andererseits darauf abgestellt, dass seitens des Klägers schwerwiegende Beeinträchtigungen von Belangen der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten seien, weil er mit seiner Straftat entsprechende

Persönlichkeits- und Charaktereigenschaften offenbart habe. Diese Ausführungen wurden im Verwaltungsstreitverfahren in sowohl zulässiger als auch zutreffender Weise ergänzt bzw. vertieft. Das Gericht teilt die Auffassung der Beklagten, dass vom Kläger immer noch eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht, die eine Fernhaltung des Klägers vom Bundesgebiet in der erfolgten Weise rechtfertigt. Die insofern bestimmte Frist von zehn Jahren hält sich im Rahmen des Vertretbaren bzw. des der Beklagten insoweit zustehenden Ermessens. Der Kläger ist schwer straffällig geworden und hat bei seinen Straftaten erhebliche kriminelle Energie an den Tag gelegt. Gleichzeitig ist eine hohe Rückfallgeschwindigkeit zu konstatieren. Eine besondere Kaltblütigkeit folgt aus dem Umstand, dass der Kläger den gleichen Supermarkt zwei Mal innerhalb kurzer Zeit überfallen hatte. Er ist auch bei dem zweiten Überfall sehr planmäßig vorgegangen, da er nämlich die bei dem Überfall am ... 2004 getragene Kleidung vor dem Überfall am ... 2004 noch eigens gegen andere Kleidung getauscht hat. Tatsache ist, dass der Kläger beide Taten im Strafverfahren gestanden hat, wobei er aber bei dem zweiten Überfall praktisch auf frischer Tat ertappt worden ist und hinsichtlich des ersten Überfalls eine sehr eindeutige Beweislage schon vor dem Geständnis des Klägers vorlag. Mit wiederholten Straftaten solcher Schwere wie denjenigen des Klägers geht typischerweise eine erhebliche Wiederholungsgefahr einher. Bei den hier vorliegenden Tatmodalitäten sind auch in Anbetracht des straffreien Vorlebens erhebliche Charaktermängel erkennbar, die eine hinreichend schwere Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft annehmen lassen. Insgesamt und insbesondere unter Einbeziehung des aktuellen Führungsberichts der Justizvollzugsanstalt verbleibt es bei der vorstehenden Gefahrenprognose. Dass der Kläger im Gefängnis nicht disziplinarisch auffällig geworden ist, ist für die Gefahrenprognose nur von äußerst geringer Bedeutung, da eine einwandfreie Führung eines Strafgefangenen im Vollzug die Normalsituation darstellt und wohl auch von dem Wunsch geprägt sein dürfte, Vollzugslockerungen zu erhalten. Besondere sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen stehen im Fall des Klägers nicht an. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Kläger seine Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen hatte und gerade auch unter erneut zu befürchtender Einwirkung von Alkohol Straftaten der erfolgten Art nahe liegen, soweit der Alkoholgenuss entsprechende Hemmschwellen erniedrigt. Dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt ist auch zu entnehmen, dass die Ehefrau des Klägers diesen in den letzten Monaten praktisch nur noch sporadisch besucht hat. Zu einer langfristigen Kriminalprognose sah sich die Justizvollzugsanstalt – auf Grund der bisherigen Führung des Klägers – nicht in der Lage bzw. hat im Wesentlichen auf die bekannten Umstände aus dem (auch strafrechtlichen) Vorleben des Klägers hingewiesen. Nach alledem ist die hinsichtlich der Wirkungsbefristung erfolgte Entscheidung in keiner Weise zu beanstanden, schon gar nicht in der Weise, dass die Wirkung der Ausweisung auf den 1. Januar 2007 zu befristen wäre, was allenfalls im Hinblick darauf zu begründen wäre, dass die Ausweisung von Rechtswegen ab dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union keine Wirkung mehr entfalten dürfe.

Hilfsweise ist die Klage weiterhin darauf gerichtet, die Beklagte gemäß Art. 49 BayVwVfG zu einem Widerruf ihrer Ausweisungsentscheidung zu verpflichten, was diese in ihrem Bescheid vom 15. Mai 2007 abgelehnt hat. Inmitten steht also insoweit das Begehren, einen im Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßigen Verwaltungsakt zu widerrufen vor dem Hintergrund, dass dieser keinen Bestand mehr behalten könne und also mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen sei. Nicht mehr begehrt wird – wie noch im Verwaltungsverfahren – eine Rücknahme des Ausweisungsbescheids wegen Rechtswid-

rigkeit nach Art. 48 BayVwVfG. Nach zutreffender Rechtsauffassung ist für eine Anwendung von Art. 49 BayVwVfG vorliegend im Hinblick auf die Sondervorschrift des § 7 Abs. 2 FreizügG/EU kein Raum. Für die Berücksichtigung neuer Tatsachen nach Bestandskraft eines Ausweisungsbescheids existiert hier im Bundesrecht eine spezialgesetzliche Sonderregelung, die sogar ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 Abs. 1 BayVwVfG ausschließt. Geht es um die Aufhebung der Wirkung der Ausweisung für die Zukunft, so kann ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (nach § 51 Abs. 1 BayVwVfG) nicht in Betracht kommen (so BayVGH, B.v. 18.6.2007 - 19 C 06.3043) und damit ebenso bzw. erst recht nicht ein Wiederaufgreifen im Rahmen des Art. 51 Abs. 5 BayVwVfG i. V. m. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat zum Verhältnis des Widerrufs einer Ausweisung und einer Befristung ihrer Wirkungen entschieden, dass ein Rückgriff auf § 49 VwVfG jedenfalls bei Berücksichtigung von relevanten Sachverhaltsänderungen ausscheidet und in diesen Fällen auch ein Wiederaufgreifen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nicht in Betracht kommt (Urteil vom 7.12.1999 - 1 C 13.99 - und ebenso Urteil vom 4.9.2007 - 1 C 21.07). Offengelassen hat das Bundesverwaltungsgericht bisher die Frage, ob und inwieweit neben der speziell geregelten Befristung überhaupt Bedarf und Raum für einen Widerruf sowie das Wiederaufgreifen des Ausweisungsverfahrens im Hinblick auf nachträgliche Änderungen der Rechtslage bleibt, was allerdings nach Auffassung des erkennenden Gerichts zu verneinen ist. Jedenfalls greift der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Widerruf der Ausweisung für die Zukunft in der Sache nicht durch. Bezüglich der Ausweisungsentscheidung hat sich nämlich die Lage nicht zu Gunsten des Klägers geändert, weswegen die Ausweisung auch für die Zukunft Bestand behalten kann bzw. kein Anlass besteht, sie nunmehr zu widerrufen. Geltend gemacht wird insoweit deren angebliche Europarechtswidrigkeit auf Grund des Umstands, dass der Kläger nunmehr Unionsbürger ist. Ein Anlass zur nunmehrigen Aufhebung des Ausweisungsbescheids ist hierin nicht zu erkennen, da die Ausweisungsentscheidung nicht gegen das europäische Recht verstößt, wie es insbesondere in § 6 FreizügG/EU seinen Niederschlag gefunden hat. Unberücksichtigt muss dabei bleiben, unter Geltung welchen Verfahrensrechts die seinerzeitige Ausweisung erfolgt ist und mit welcher Begründung. Berücksichtigt werden muss hingegen die sachliche Vereinbarkeit der Ausweisung mit den betroffenen Rechten eines (nunmehr) Unionsbürgers. Einer solchen Prüfung hält die Ausweisungsentscheidung stand. Infolge gleicher Rechtswirkungen einer Ausweisung und einer Verlustfeststellung gemäß § 6 FreizügG/EU ist die Frage des Fortbestands der Ausweisung an den Vorgaben von § 6 FreizügG/EU zu messen. Insofern ist insbesondere dessen Abs. 2 von Belang und sind es wohl auch die Einschränkungen von § 6 Abs. 5 FreizügG/EU (Neufassung auf Grund des Umsetzungsgesetzes vom 19. August 2007). Insofern mag es allerdings zweifelhaft sein, ob beim Kläger die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Verluststellung wegen zehnjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet vorliegen, da nämlich insoweit von Unionsbürgern gesprochen wird, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, was eine Auslegung auch dahingehend ermöglicht, dass der betroffene Ausländer seinen Aufenthalt als Unionsbürger über zehn Jahre im Bundesgebiet gehabt haben muss. Hierauf kommt es jedoch nicht an, weil die Ausweisung des Klägers den europarechtlichen Anforderungen standhält. Vorstehend wurde bereits dargelegt, dass das den Straftaten zu Grunde liegende Verhalten des Klägers eine Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU nach wie vor rechtfertigen würde bzw. immer noch die Voraussetzung gegenwärtiger schwerer Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt, welche ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Eine womöglich heute oder ab dem 1. Januar 2007 zu treffende Entscheidung über einen Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

nach § 6 FreizügG/EU wäre auch mit § 6 Abs. 5 FreizügG/EU vereinbar. Bei Unterstellung einer Eigenschaft des Klägers als Unionsbürger mit zehnjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet darf eine Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden, welche nur dann vorliegen können, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist. Diese Voraussetzung für die Annahme solcher zwingender Gründe liegt im Fall des Klägers vor und die Kammer hält die Gründe auch für zwingend, dies angesichts der hier zur Persönlichkeit des Klägers zu treffenden – und vorstehend getroffenen – Feststellungen. Zuzugestehen ist der Klagebegründung, dass die Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU nur nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen kann, wobei die Beklagte bei ihrer Ausweisungsentscheidung nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes Ermessen nicht auszuüben brauchte und nicht einmal ausüben konnte. Dies bedeutet hingegen nicht, dass der ehemals rechtmäßige Verwaltungsakt über den 1. Januar 2007 hinaus keinen Bestand mehr behalten könnte und demzufolge aufgehoben werden müsste. Der Beklagten ist es insoweit nachzulassen, entsprechende Ermessenserwägungen nachzuholen und ihren Bescheid dadurch europarechtskonform zu machen, wie es im Verwaltungsstreitverfahren geschehen ist (siehe zu einer ähnlichen Konstellation BVerwG, Urteil vom 3.8.2004 - 1 C 30.02). Tatsächlich ist bzw. wäre die Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU bei einem Unionsbürger nur aus schwerwiegenden spezialpräventiven Gründen möglich, wie sie jedoch beim Kläger vorliegen und welche die Ausweisung auch unter Berücksichtigung seiner Integration in Deutschland und seiner familiären Bindungen rechtfertigen.

Ist damit die erfolgte Ausweisung auch im Hinblick auf die Regelung zur Freizügigkeit nicht zu beanstanden, fehlt es an einem Anlass zu deren Widerruf.

Ohne Erfolg bleibt die Klage auch hinsichtlich des hilfsweise weiterhin geäußerten Begehrens, das Ausweisungsverfahren nach Art. 51 BayVwVfG wieder aufzugreifen. Im Anbetracht des ebenfalls hilfsweise begehrten Widerrufs der Ausweisung und einer im Klageverfahren nicht mehr begehrten Rücknahme (siehe Art. 51 Abs. 5 BayVwVfG) steht insoweit ein Wiederaufgreifen nach Art. 51 Abs. 1 bis 3 BayVwVfG in Rede, hier insbesondere auf Grund angeblichen Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG wegen nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen. Vorstehend wurde bereits ausgeführt, dass vorliegend die einzig mögliche Reaktion sowohl im Hinblick auf den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union als auch im Hinblick auf die Eheschließung des Klägers eine Entscheidung dahingehend war, die Wirkungen der Ausweisung nach § 7 FreizügG/EU zu befristen, gegebenenfalls auch bzw. sogar auf den 1. Januar 2007. Hingegen kommt es nicht in Betracht, das Ausweisungsverfahren wieder aufzugreifen und die Ausweisungsverfügung aufzuheben oder – in einer nicht ersichtlichen Form – zu ändern. Letztlich scheidet ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 Abs. 1 BayVwVfG auch von daher aus, da sich die der Ausweisung zu Grunde liegende Sachlage oder die Rechtslage nicht zu Gunsten des Klägers geändert hat. Der Kläger beruft sich insoweit wiederum auf den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union, womit für ihn nunmehr das Freizügigkeitsgesetz/EU anwendbar sei bzw. nicht mehr das Aufenthaltsgesetz. Dies ist im Ansatz richtig, vermag dem Kläger aber Vorteile nicht einzubringen. Wie vorstehend bereits näher ausgeführt worden ist, gilt die Ausweisungsverfügung bzw. gelten deren Wirkungen auch über den 1. Januar 2007 hinaus fort, da das Freizügigkeitsgesetz/EU zwar nunmehr für den Kläger anwendbar ist, ihm aber keinen Vorteil bringt. Insoweit ist wiederum

festzustellen, dass der Kläger irgendwelche Rechte aus der generellen Freizügigkeit von Unionsbürgern nicht abzuleiten vermag, da die ehemals verfügte Ausweisung ab dem 1. Januar 2007 als Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU fortwirkt und außerdem der Kläger auch keinerlei Freizügigkeitstatbestand nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU erfüllt. Damit scheidet ein entsprechendes Wiederaufgreifensverfahren aus, ohne dass es auf dessen weitere Voraussetzungen – nach Art. 51 Abs. 2 und 3 BayVwVfG – ankommt.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt (§§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG).